

!BikuMTI Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dolmetschungen

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

(1) Vertragsgegenstand

Auf Wunsch der auftraggebenden Person organisiert !Biku Dolmetscher für die Veranstaltung der auftraggebenden Person auf der Grundlage der von der auftraggebenden Person bekannt gegebenen Anforderungen. Sämtliche von !Biku eingesetzten Dolmetscher verfügen über eine einschlägige universitäre Ausbildung und qualifizierte Berufserfahrung.

(2) Pflichten der auftraggebenden Person

Die auftraggebende Person ist verpflichtet, !Biku bereits bei Vertragsabschluss die genauen Anforderungen hinsichtlich der erwünschten Sprachkombinationen, Besetzungsmodalitäten bzw. etwaiger gesonderter, über die für erfahrene Konferenzdolmetscher üblichen Fachkenntnisse hinausgehenden Anforderungen schriftlich mitzuteilen. Etwaige Abänderungen zu einem späteren Zeitpunkt gelten nur bei schriftlicher Gegenbestätigung durch !Biku.

Der Auftraggebende ist des Weiteren verpflichtet, !Biku für jeden Dolmetscher des Teams ausreichend Informationsmaterial und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, da die Qualität der Dolmetschung wesentlich von der Vorbereitung der Dolmetscher und somit von den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen (Vortragsmanuskripte, Präsentationen, Referenzmaterial) abhängt, was insbesondere für während der Veranstaltung verlesene Texte bzw. gezeigte Videos/Filme gilt. Die Unterlagen sind bevorzugt auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Werden von Seiten der auftraggebenden Person Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt, entbindet dies !Biku von jeglicher Haftung bezüglich der Qualität der geleisteten Dolmetschung. Wird Referenzmaterial in nicht ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt, so ist !Biku berechtigt, eine Vervielfältigung desselben selbst vorzunehmen und die Kosten hierfür dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(3) Pflichten des Auftragnehmers

!Biku ist als Auftragnehmer verpflichtet, ausschließlich mit erfahrenen, aus der Praxis bekannten Dolmetscher zusammenzuarbeiten. !Biku ist bemüht, die Dolmetscher jeweils nach den Spezialisierungsschwerpunkten der einzelnen Dolmetscher zusammenzustellen. Bei etwaigen Beschwerden des Auftraggebers hinsichtlich der Qualität der Dolmetschung ist dieser verpflichtet, die beanstandeten Mängel konkret und mit Bezug auf den betreffenden Dolmetscher nachzuweisen (etwa anhand von Tonbändern). Ein Haftungsanspruch bei Qualitätsmängel der Dolmetschung besteht von Seiten des Auftraggebers ausschließlich gegenüber dem einzelnen Mitglied des Dolmetscherteams, nicht jedoch gegenüber !Biku.

!Biku steht der auftraggebenden Person vor, während und nach der Konferenz als alleiniger Ansprechpartner bezüglich des Auftrages zur Verfügung und bietet ihre Leistungen entweder als Gesamtpaket oder einzeln an. Es wird darauf verwiesen, dass es den von !Biku beauftragten Dolmetschern und Übersetzern ausdrücklich untersagt ist, mit Auftraggebern von !Biku direkt zusammenzuarbeiten. Kunden von !Biku erklären sich daher bereit, im Falle eines Verstoßes, an dem sie als auftraggebende Person an einen Dolmetscher oder Übersetzer von !Biku beteiligt sind, bei einem Rechtsstreit für !Biku als Zeugen zur Verfügung zu stehen.

(4) Honorare für Dolmetscher

Die Honorare für die Dolmetschungen richten sich nach den schriftlichen Kostenvoranschlägen von !Biku. Kostenvoranschläge gelten ausschließlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Andere Kostenvoranschläge gelten nur als unverbindliche Richtlinien. Kostenvoranschläge, die mehr als 1 Jahr vor dem Veranstaltungsdatum gelegt werden, unterliegen einer Wertanpassungsklausel, wobei eine Erhöhung des zur Anwendung kommenden Tarifes um bis zu 5 % pro Jahr zulässig ist (gilt für Dolmetschungen und Dolmetschtechnik).

Ist aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von !Biku liegen, eine Buchung von Dolmetschern zu höheren Tarifen als vorgesehen unumgänglich bzw. entstehen dadurch Extraspesen (z.B. späte Buchung durch den Veranstalter), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Veranstalter in voller Höhe zu tragen.

Dolmetschertarife werden im Allgemeinen nach Tagessätzen berechnet. Ein Ganztagesatz umfasst entweder eine Anwesenheitszeit der Konferenzdolmetscher am Veranstaltungsort von 8 Stunden inklusive Pausen oder eine Nettoarbeitszeit von 6 Stunden. Wird die vereinbarte Arbeitszeit überschritten, werden Überstundensätze pro Dolmetscher und Stunde in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen innerhalb Wiens kann bei einer maximalen Anwesenheitszeit von 4 Stunden bzw. einer maximalen Arbeitsdauer von 3 Nettoarbeitsstunden auch ein Halbtagesatz vereinbart werden. Wird die vereinbarte Arbeitszeit überschritten, kommt der Ganztagesatz zur Verrechnung.

Die Ganz- bzw. Halbtagesätze sowie die Überstunden werden ab dem vom Veranstalter gewünschten,

